

## Ordnung für das Katawesen

### Allgemeines

Diese Ordnung regelt das gesamte Katawesen im JVSH.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Organisation der Aus- und Fortbildung aller Altersstufen sowie den Einsatz von Wertungsrichter\*innen.

Für die Aufgaben des Katawesens ist ein entsprechender Etat im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres zu berücksichtigen.

### Kata-Referat

#### Mitglieder:

Kata-Beauftragte/r (Vorsitzende/r) und bis zu vier Kata-Expert\*innen

Die Kata-Expert\*innen werden von der oder dem Kata-Beauftragten berufen. Nachberufungen sind jederzeit möglich.

#### Aufgaben des Referats

- Erteilung der Kata-Wertungsrichterlizenzen auf Landesebene
- Konzeption und Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Kata-Wertungsrichter\*innen
- Nominierung der Anwärter\*innen zum Erwerb von DJB Wertungsrichterlizenzen
- Nominierung der JVSH-Starter\*innen bei Deutschen Kata-Meisterschaften
- Konzeptionen und Weiterentwicklungen im gesamten Katawesen
- Unterstützung der Referent\*innen bei Kata-Maßnahmen

### Kata-Beauftragte/r

#### Ernennung:

Der Gesamtvorstand ernennt die/den Kata-Beauftragte/n für eine Amtsperiode. Die/Der Kata-Beauftragte hat Rederecht, aber kein Stimmrecht.

#### Aufgaben:

Die/Der Kata-Beauftragte vertritt und organisiert das Katawesen innerhalb des JVSH in enger Zusammenarbeit mit den Referenten\*innen für das Prüfungs- und Lehrwesen.

Insbesondere gehört zu ihren/seinen Aufgaben:

- Etat- und Terminplanung für das Katawesen
- Planung, Organisation, Vergabe und Ausschreibung aller Kata-Meisterschaften und -turniere auf Landesebene
- Einsatzplanung der Kata-Wertungsrichter\*innen auf Landesebene
- Vertretung des JVSH im Bereich Kata gegenüber dem DJB
- Meldung der Starter\*innen bei Deutschen Kata-Meisterschaften
- Ansprechpartner\*in im Bereich Kata
- Unterstützung der Bezirke und des Breiten- und Leistungssports im Bereich Kata

Der JVSH vergibt Lizenzen für Kata-Wertungsrichter\*innen.

Die/Der Kata-Beauftragte vergibt und verwaltet die Lizenzen nach entsprechendem Eignungs- und Qualifikationsnachweis.

Die Lizenz gilt jeweils drei Jahre und wird von dem/der Kata-Beauftragten verlängert durch die Teilnahme an einem anerkannten Wertungsrichter-/Kata-Lehrgang.